



**DPoIG Bundespolizeigewerkschaft  
Bundesvorstand**

**Bundestarifbeauftragter  
Peter Poysel**

Zaunkönigweg 1  
04451 Borsdorf  
Tel.: (034291) 38831  
Mobil: (01523) 3815090  
[peter.poyssel@dpolg-bpolg.de](mailto:peter.poyssel@dpolg-bpolg.de)  
[www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de](http://www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de)

Borsdorf, den 20.01.2012

**Dienstvereinbarung zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung  
der Tarifbeschäftigten der Bundespolizei  
Berechnung und Auszahlung des angesparten Gesamtvolumens für  
die Jahre 2007 bis 2010  
Tarifbeschäftigte in der Altersteilzeit (Blockmodell, Arbeitsphase)  
§ 11 Abs. 6 Satz 3 Leistungs-TV Bund  
Ziff. 9.2 Abs. 3 DV LOB**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Anfragen von Tarifbeschäftigten in Altersteilzeit (Blockmodell, Arbeitsphase) lassen vermuten, dass diese Beschäftigten falsch berechnet wurden.

Der § 11 Abs. 6 Satz 3 des Leistungs-TV Bund erfasst die Beschäftigten in der Altersteilzeit die im Blockmodell beschäftigt sind. Dieser Personenkreis geht während seiner Arbeitsphase in Vollzeit zu einem abgesenkten Entgelt arbeiten und kann daher in dieser Phase einer Leistungsbewertung unterzogen werden und hat damit auch Anspruch auf ein Leistungsentgelt.

Die Höhe des Leistungsentgeltes richtet sich nach der Arbeitszeit in der jeweiligen Phase.

Im Regelfall gehen diese Tarifbeschäftigten in ihrer Arbeitsphase Vollzeit arbeiten und haben daher auch den Anspruch auf ein Leistungsentgelt das der Höhe eines Vollzeitbeschäftigten entspricht.

In der Freistellungsphase erhalten diese kein Leistungsentgelt.

Betroffene Tarifbeschäftigte teilten mir mit, dass sie ca. 53% des pauschalen Leistungsentgeltes aus dem angesparten Gesamtvolumen erhalten haben, wie die

Vollzeitbeschäftigten.

Ich gehe daher davon aus, dass man diese nach der Regelung des § 11 Abs. 6 Satz 2 berechnet hat. Dieser regelt die Höhe des Leistungsentgeltes von Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten.

Teilzeitbeschäftigte erhalten in der Tat ein Leistungsentgelt, dass im Vergleich der Höhe ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten entspricht.

Im § 11 Abs. 6 Satz 3 Leistungs-TV Bund werden die Regelungen für die Beschäftigten in Altersteilzeit im Blockmodell extra aufgeführt.

In der Ziff. 9.2 Abs. 3 der Dienstvereinbarung (DV LOB) steht der gleiche Passus.

Betroffene Beschäftigte sollten daher einen Antrag auf eine individuelle Nachberechnung ihres Anteils vom angesparten Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes stellen und um die Auszahlung des möglichen Unterschiedsbetrages bitten.

Dabei sollten sie auf die unterschiedlichen Regelungen für die Tarifbeschäftigten in Teilzeit und Altersteilzeit (Blockmodell, Arbeitszeit) hinweisen.

Den Antrag sollten sie unter dem Hinweis auf die Ausschlussfristen des § 37 TVöD stellen.

Mit kollegialen Grüßen

Peter Poysel  
DPoIG Bundespolizeigewerkschaft  
Bundestarifbeauftragter

Anlage: Auszüge aus den rechtlichen Regelungen

## Auszug aus Berücksichtigung von Einzelfällen, BPOLP Ref. 72 Herr Trolle

### 7. Berücksichtigung von Altersteilzeit, Sabbatjahr

Grundsätzlich werden Leistungsprämien für erbrachte Leistungen vergeben. Diese Leistungen müssen mindestens für einen Zeitraum von einem vollen Kalendermonat erfolgen (vgl. Ziffer 1 Abs. 1).

War die/der Tarifbeschäftigte während der Arbeitsphase in Altersteilzeit oder in der Ansparphase des Sabbatjahres für mindestens einen Monat im Leistungszeitraum tätig, erhält die/der Tarifbeschäftigte keine Reduzierung des Rechenfaktors. Maßgeblich ist die geschuldete Arbeitszeit. In diesen Fällen beträgt sie 100 Prozent.

### § 11 Leistungs-TV Bund, Unterjährige Veränderungen, besondere Situationen

„(6) 1 Bei Teilzeitbeschäftigten beziehen sich die Leistungsanforderungen auf die individuell vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit.

2 Für die Höhe des Leistungsentgelts findet § 24 Abs. 2 TVöD Anwendung; Stichtag für den maßgeblichen Arbeitszeitumfang ist der letzte Tag des Leistungszeitraums.

3 Bei Beschäftigten, die in Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt sind, bemisst sich das Leistungsentgelt nach der Arbeitszeit, die während der jeweiligen Phase der Altersteilzeit geschuldet wird.

Protokollerklärung zu Absatz 6 Satz 2:

Leistungsentgelt wird neben den Aufstockungsleistungen nach § 5 TV ATZ gezahlt und bleibt bei der Berechnung von Aufstockungsleistungen nach § 5 TV ATZ unberücksichtigt.“

### Dienstvereinbarung vom 08.02.2011 über die Einführung und Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung in der Bundespolizei

#### 9.2 Teilzeitbeschäftigte

(1) Bei Teilzeitbeschäftigten beziehen sich die Leistungsanforderungen auf die individuell vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit.

(2) Die Höhe des Leistungsentgelts entspricht dem Anteil ihrer am letzten Tag des Leistungszeitraums vereinbarten individuellen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit einer / eines Vollbeschäftigten (zeitanteilige Berechnung).

(3) Bei Tarifbeschäftigten, die in Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt sind, bemisst sich das Leistungsentgelt nach der Arbeitszeit, die während der jeweiligen Phase der Altersteilzeit geschuldet wird.